

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 21 (1870)
Heft: 10

Rubrik: Litterarisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Folge dieser wohlthätigen Rathschläge, wenn sie sachgemäß vollzogen werden, wäre: „mehr Holz, Futter, Vieh, Dünger und Brodfrüchte, mehr Schutz gegen austrocknende Winde und gegen heiße Sonnenstrahlen, mehr Wärme im Boden durch die Entwässerung und darum eine etwas längere Vegetationszeit für landwirthschaftliche Gewächse, höherer Bodenwerth und ein kleineres Minimum des für die Ernährung einer Familie nothwendigen Besigstandes.“

Das ist der wesentliche Inhalt der trefflichen Schrift, welche Allen zu empfehlen ist, die ein Interesse an der Sache haben; sie mögen dann auch die vielen Zahlenangaben über die Gelderträge der verschiedenen Wirthschaftsarten selbst prüfen und wohl beherzigen. Wie mehrmals bemerkt, hängt die Reutbergwirthschaft mit dem Hofgüterwesen zusammen und es sind die Ansichten darüber verschieden. Der Eine glaubt, daß die Verbesserung der Reutberge schon vorhanden sein würde, wenn freie Theilbarkeit der Hofgüter bestünde, während ein Anderer das Gegentheil glaubt und ein Dritter die Verbesserung von den Fortschritten der Land- und Forstwirthschaft erwartet. Der Herr Verfasser will seine Ansicht über diese Streitfrage später darlegen, wenn er gründliche Untersuchungen an Ort und Stelle vorgenommen hat. Zum Schlusse sagt er: „Unabhängig von dieser Streitfrage steht vor uns das unbestrittene dringende Bedürfniß einer Verbesserung der Reutbergwirthschaft, und diese Aufgabe darf die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines nicht eher von der Tagesordnung streichen, als bis es ihren Bemühungen gelungen ist, einen allgemeinen Eifer zu erwecken und die Thatkraft der Hofbauern zu beleben.“ Ein Ausspruch, mit welchem der Verfasser dieses Aufsatzes vollständig übereinstimmt. R.

Litterarisches.

Den Lesern dieser Zeitschrift haben wir mitzutheilen, daß der im Jahr 1866 im Drucke herausgegebene **Leitfaden für die Baunwartenkurse im Kanton Bern**, bearbeitet im Auftrage der Forstdirection durch **F. Faulhauser**, Kantonsforstmeister, soeben in z w e i t e r vermehrter Auflage im Verlage von Sent & Reinert in Bern erschienen ist.

Wie bekannt wurde schon die erste Auflage dieses zu einem speziellen Zwecke geschriebenen Werkchens vom forstlichen Publikum gut aufgenom-

men und günstig recensirt. Der rasche Absatz, namentlich auch außerhalb des Kantons, welcher nach 4 Jahren eine neue Auflage nothwendig machte, ferner die bereits erfolgte Uebersetzung in's Französische, können ebenfalls als Zeugen seiner praktischen Brauchbarkeit gelten. Weit entfernt, sich mit dem bekannten schweizerisch-nationalen Werke: „Der Wald, seine Verjüngung, Pflege und Benutzung,“ das von Oberforstmeister und Professor Landolt verfaßt und vom schweizerischen Forstverein herausgegeben worden ist, messen oder ihm Concurrrenz machen zu wollen, bescheidet sich der Leitfaden des Herrn Fankhauser auf ein eingeschränktes, jedoch nicht unwichtiges Gebiet: auf die möglichst einfache und verständliche Belehrung der Bannwarte und kleinen Privatwaldbesitzer in dem, was für ihren Verkehr mit dem Walde zu wissen am nöthigsten ist.

Eine ziemlich ausführliche Darlegung des Inhaltes der ersten Auflage von Fankhauser's Leitfaden enthält bereits der Jahrgang 1866 dieser Zeitschrift (pag. 140). Verglichen mit der ersten treffen wir in der neuen Auflage folgende wesentlichen Aenderungen oder Zusätze an: Die Messung gefällter Baumstämme, namentlich mit Bezug auf Handelsholz, ist deutlicher und verständlicher behandelt, diejenige stehender Bäume, wenn auch sehr kurz, neu hinzugefügt und selbst Andeutungen über das Auszählen und Cubiren von Holzbeständen gegeben. Das Kapitel über die „gemischten Bestände“ ist ganz neu und dasjenige über Durchforstungen erweitert. Eine bisher vermißte, für die Leser gewiß willkommene und neue Beigabe bilden die Tafeln zur Ermittlung des Cubikinhaltes von liegendem Sag- und Bauholz nach ganzen Durchmesserzollen und bis auf Längen von 100 Fuß; ferner die Holzmassentafeln zur Bestimmung des annähernden Cubikinhaltes von stehenden Bäumen nach dem Durchmesser in Brusthöhe und der gemessenen oder geschätzten Höhe.

Wenn man berücksichtigt, daß die ausführlichen Holzmassentafeln (aus Baiern) für sich allein Fr. 5 kosten, daß auch die gewöhnlichen Holzkubirungstafeln 1—1½ Fr. Auslage veranlassen, so wird man den Preis von **2 Fr 50 Rp.** des sauber und gut gedruckten, mit Holzschnitten versehenen und um nahezu 2 Druckbogen vermehrten Buches nicht zu hoch finden. Im Interesse des Forstwesens wünschen wir ihm einen gedeihlichen Absatz.